Staatliches Bauamt Nürnberg
S 12 - 4325.1-B 2

Registratur – Nr.:

Straße: B 2	Abschnitt 2760	Station 0,410	Errichtung einer neuen LAS	Ort: Schwabach	Jahr: 2021

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg
in 90443 Nürnberg, Zollhof 6

- Straßenbauverwaltung –

und

der Stadt Schwabach
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Peter Reiß,
in 91126 Schwabach, Ludwigstr. 16

- Stadt-

über

die Errichtung einer provisorischen Linksabbiegespur zur Erschließung eines neuen Pflegezentrums sowie Wohn- und Gewerbegebäuden im Zuge der B 2

Präambel

Zur Erschließung eines neuen Pflegezentrums sowie Wohn- und Gewerbegebäuden im Zuge der B 2 ist der Bau einer Linksabbiegepur in die Staedtlerstraße nötig. Dazu muss die vorhandene Linksabbiegespur im Zuge der B 2 in die St 2409 (Nördliche Ringstraße) verkürzt werden. Da es für den Kreuzungsumbau am Nürnberger Torplatz (B 2, Abschnitt 2780 Station 0,000) noch keine finale Planung gibt, wird die neue Linksabbiegespur vorerst als Provisorium ausgebildet und mittels Gelbmarkierung ausgeführt. Die endgültige Ausbildung der Linksabbiegepur wird im Nachgang als Ergänzung zu dieser Vereinbarung geregelt. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist seitens der Stadt Schwabach eine geeignete Fußgängerquerungshilfe in Absprache mit der Straßenbauverwaltung sicherzustellen.

I. Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, dass zur Erschließung eines neuen Pflegezentrums sowie neuen Wohn- und Gewerbegebäuden an der Bundesstraße 2 eine neue provisorische Linksabbiegespur errichtet werden soll.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:
das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

3. Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

   Anlage 1: Auszug aus dem Lageplan des IB Lippert vom 12.02.2021
   Anlage 2: Auszug aus dem Lageplan mit Luftbild des IB Lippert vom 12.02.2021

   Aus den Anlagen ergeben sich Art und Umfang der zur Herstellung der Linksabbiegespur notwendigen Leistungen.

§ 2
Durchführung der Maßnahme

1. Die Stadt ist für die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Arbeiten sind von einer anerkannten Fachfirma des Tiefbaues durchzuführen.

2. Die Planung, Ausschreibung und Vergabe bedürfen der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

3. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.

4. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer, und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung, geltend. Die Straßenbauverwaltung ist zum Abnahmetermin zu laden. Das Ende der Gewährleistungsfrist ist der Straßenbauverwaltung 3 Monate vor Ablauf schriftlich mitzuteilen.

5. Während der Bauzeit wird die Linksabbiegespur provisorisch mit gelber Markierung dargestellt. Die Herstellung, Unterhaltung sowie dauerhafter Sicherstellung der Verkehrssicherheit obliegt der Stadt. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Asphaltdeckschicht im Bereich der Linksabbiegespur auf Kosten der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung in kompletter Fahrbahnbreite erneuert.

6. Die Ausschreibung und Durchführung der endgültigen Markierungsarbeiten und Beschilderung erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Schwabach. Die Pläne sind von der Stadt zu erstellen und rechtzeitig der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Sollte im Rahmen der Knotenpunktsumgestaltung Nürnberger Torplatz eine anderslautende Vereinbarung getroffen werden, verliert Satz 1 seine Gültigkeit.

7. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

8. Soweit Grunderwerb erforderlich ist, wird dieser von der Stadt durchgeführt.

II. Kostentragung

§ 3
Kosten der Fahrbahn, Gehwege und der Inselflächen

1. Zur Erschließung des Pflegezentrums und der Wohn- und Gewerbegebäude wird die Anlage einer neuen Linksabbiegespur notwendig.

2. Die Kosten für den Grunderwerb, den Bau der provisorischen Linksabbiegespur, die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen, die Verlegung und Anpassung des vorhandenen Gehweges, die Beschilderung und die Markierung, die Kosten für verkehrsregelnde Maßnahmen sowie sämtliche Kosten, die für Ingenieurleistungen und im Zuge der Errichtung der Linksabbiegespur anfallen, trägt die Stadt gemäß § 12 FStrG als Veranlasser.

3. Die provisorische Linksabbiegespur wird auf der vorhandenen Fläche der Linksabbiegespur in die St 2409 (Nördliche Ringstraße) gebaut. Die Fahrbahnbreiten ändern sich nicht. Mehrkosten des Unterhalts sowie der zukünftigen Erhaltung entstehen nicht. Ablösebeträge werden nicht fällig.

§ 4
Änderung von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter veranlasst die Straßenbauverwaltung, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst die Stadt.

   Die Kosten für die Änderungen und Sicherungen von Versorgungsleitungen trägt die Stadt. Die bestehenden Gestattungsverträge bleiben unberührt.

2. Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaates Bayern für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5
Grunderwerb

1. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, die Herstellung von Sockelmauern, die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt die Stadt.
2. Die Vermessung wird von der Stadt beantragt.
3. Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

§ 6
Baustellen-, Verkehrseinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baufeldfreimachung, für die Baustelleneinrichtung und –räumung, sowie die Verkehrssicherung und die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt die Stadt.

§ 7
Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen und selbst abzurechnen.

III. Sonstige Regelungen

§ 8
Baulast und Unterhalt nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Stadt für die Unterhaltung der provisorischen Markierung zuständig ist.
3. Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine provisorische Querungshilfe errichtet wird, obliegt die Unterhaltslast sowie die Verkehrssicherungspflicht der Stadt.

§ 9
Sonstiges

1. Die Markierungs- und Beschilderungsarbeiten müssen vor Verkehrsfreigabe abgeschlossen sein.

2. Die Straßenbauverwaltung garantiert keine Kampfmittelfreiheit für den o.g. Straßenabschnitt. Die Stadt hat die notwendigen Untersuchungen und die evtl. Beseitigungen auf ihre Kosten hin zu veranlassen.

§ 10
Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Fertigung.

§ 11
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Schwabach:	Für die Straßenbauverwaltung:
Schwabach, ...	Nürnberg, ...
.....	.....
Peter Reiß Oberbürgermeister	Andreas Eisgruber Leitender Baudirektor

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.